

§ 139 SchulG M-V

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder [fahrlässig](#)

1. als Schulpflichtiger nach Vollendung des 14. Lebensjahres gegen § [41 Abs. 3 SchulG M-V](#) verstößt,
2. als Erziehungsberechtigter gegen § [49 Abs. 3 SchulG M-V](#) und als Ausbilder oder [Arbeitgeber](#) gegen § [42 Abs. 3 SchulG M-V](#) verstößt, ohne Genehmigung eine Ersatzschule errichtet, betreibt oder ändert,
3. gegen die Anzeigepflicht nach § [124 Abs. 2 SchulG M-V](#) verstößt,
4. eine Ergänzungsschule betreibt, obwohl dies von der obersten Schulbehörde untersagt wurde,
5. gegen die Vorschrift des § [126 Satz 3 SchulG M-V](#) verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige [Verwaltungsbehörde](#) im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG (des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 die zuständige Schulbehörde, im Übrigen die oberste Schulbehörde.